



**Volksschule Flöcking**  
8200 Flöcking 1  
Schulkennzahl: 617111  
Tel.: 03112/2254  
Fax: 03112/2254-4  
e-mail: vs@floecking.at



## Voraussetzung für die Genehmigung einer Beurlaubung

### Schulinterne Regelungen:

- Verhalten des Schülers (der Schülerin)
- Schulische Leistung
- Arbeitshaltung des Schülers (der Schülerin) allgemein
- Bereitschaft, die versäumten Inhalte nachzuholen
- Stellungnahme der unterrichtenden LehrerInnen
- Schriftliches Ansuchen an die Schulleitung
- Anzahl der bisherigen Fehlstunden
- Maximalanzahl von 5 Unterrichtstagen wird nicht überschritten

### Rechtliche Voraussetzungen: Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

§ 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrpersonen oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(5) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenlehrperson und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrperson bzw. des Schulleiters ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz, der Bezirksschulrat zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. (BGBI. Nr. 322/1975, Art. I Z 6)

Ich bitte um Beurlaubung meines Sohnes / meiner Tochter ....., Klasse .....

am ..... für die ..... Stunde / für die Zeit von ..... bis .....

Begründung:.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: .....

Den Abschnitt in der Schule abgeben!